

**Der Unternehmensbegriff des § 1 UGB**

Unternehmen ist jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, unabhängig von einer Gewinnerorientierung.

Die Rechtsprechung hat dazu folgende Elemente herausgearbeitet:

Eine auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, bei der planmäßig unter zweckdienlichem Einsatz materieller und immaterieller Mittel, in der Regel unter Mitwirkung einer arbeitsteilig kooperierenden Personengruppe, auf einem Markt laufend wirtschaftlich werthafte Leistungen gegen Entgelt angeboten und erbracht werden.

Gewinnerorientierung ist keine zwingende Voraussetzung für professionelles Auftreten im Geschäftsverkehr, wenn diese in der Regel auch meist mit unternehmerischer Tätigkeit verbunden ist.

**Unternehmer kraft Rechtsform**

Die in § 2 genannten Unternehmer sind Unternehmer kraft Rechtsform. Dies ergibt sich bereits aus den für diese Rechtsformen geltenden Sondergesetzen (vgl dazu früher § 6 HGB iVm § 3 AktG, § 61 Abs 3 GmbHG, § 1 Abs 3 GenG, §§ 27, 63 Abs 1 VAG; § 1 Abs 1 SpG; § 1 Abs 2 EWIVG; § 1 Abs 2 BundesbahnG 1992, § 1 Abs 4 ORF-G).

Offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften sind in § 2 nicht erfasst, weil § 105 die Rechtsform der Personengesellschaften für jeden erlaubten Zweck öffnet, womit auch nichtunternehmerisch tätige eingetragene Personengesellschaften möglich werden.

Bei offenen Gesellschaften sowie Kommanditgesellschaften ist daher weiterhin danach zu differenzieren, ob sie eine unternehmerische Tätigkeit ausüben oder als Konsumenten auftreten.

Im Übrigen sind auch die Privatstiftungen nicht von § 2 erfasst.

**Unternehmer kraft Eintragung**

Hier geht es um zu Unrecht im Firmenbuch eingetragene Personen, die unter ihrer Firma auftreten, tatsächlich aber kein Unternehmen (mehr) betreiben. Damit werden diese dem UGB unterstellt, auch wenn sie kein Unternehmen (mehr) betreiben. Im Dienste der Rechtsklarheit sollen dadurch Unsicherheiten darüber vermieden werden, ob auch alle Merkmale des Unternehmerbegriffs im Sinne des § 1 erfüllt sind (Verkehrsschutzbestimmung; so schon bisher § 5 HGB).